

## Bekanntmachung der Gemeinde Horstedt

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 51. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Arlewatt, Hattstedtermarsch, Horstedt, Olderup und Wobbenbüll und des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Horstedt nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am **01.02.2023** gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 51. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Arlewatt, Hattstedtermarsch, Horstedt, Olderup und Wobbenbüll und des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Horstedt **für das Gebiet südlich der Hattstedter Straße, westlich des Postweges**

**und östlich der B5** und die Begründungen mit dem Umweltbericht liegen vom **24.02.2023 bis 27.03.2023**

in der Amtsverwaltung des Amtes Nordsee-Treene, Schulweg 19, Zimmer 17, in 25866 Mildstedt öffentlich aus. **Öffnungszeiten ist dienstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15 Uhr sowie donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16 Uhr. Weitere Termine können mit den Mitarbeitern der Bauleitplanung unter der Tel. 04841/992-312 oder 992-323 oder per E-mail an [info@amt-nordsee-treene.de](mailto:info@amt-nordsee-treene.de) vereinbart werden.**

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „[www.amt-nordsee-treene.de/Verwaltung-Bürgerservice/Amt-Nordsee-Treene/Bauleitplanung-der-Gemeinden/-B-Pläne-und-F-Pläne-im-Verfahren-/](http://www.amt-nordsee-treene.de/Verwaltung-Bürgerservice/Amt-Nordsee-Treene/Bauleitplanung-der-Gemeinden/-B-Pläne-und-F-Pläne-im-Verfahren-/) unter Gemeinde Horstedt eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Im Landschaftsplan, im Schallschutzgutachten, in Stellungnahmen und im Umweltbericht zum Bauleitplan sind umweltrelevante Informationen zu folgenden Themenfeldern verfügbar

- Auswirkungen auf den Menschen im Hinblick auf Lärmemissionen und den Brandschutz
- Schutzgut Boden und Wasser hinsichtlich Versiegelung, Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung, Oberflächenentwässerung,
- Schutzgut Pflanzen und Tiere hinsichtlich Vorkommen gefährdeter Arten
- Schutzgut Kulturgut im Hinblick auf einen früheren archäologischen Fund und die Lage angrenzend an ein in Überprüfung befindliches Kulturdenkmal

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an [info@amt-nordsee-treene.de](mailto:info@amt-nordsee-treene.de) gesendet werden. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes gilt: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemeinde Horstedt, den 15.02.2023  
Der Bürgermeister

Michael Hansen

Aushangbescheinigung

Tag des Aushangs: 16.02.2023 \_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Tag der Abnahme: 24.02.2023

Abgenommen am: \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_  
(Unterschrift)